

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal

Deutsch



Stand:
24.08.2018

Ergänzung zur Tagesordnung Herbstsession 2018 26.09.2018

Parlamentarische Vorstösse in Kategorie IV

Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport

Inhaltsverzeichnis (alle Vorstösse)

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
18.3244	n	Mo. Sommaruga Carlo. Mehr Sicherheit für den gleichen Preis			-	✗
18.3278	n	Po. Tornare. KFOR. Eine kohärente Strategie für Südosteuropa			-	✗
18.3314	n	Mo. Golay. Die Förderung des Militärdienstes ist Aufgabe des Staates			-	✗
18.3358	n	Mo. Mazzone. Geheimarmee P-26. Cornu-Bericht enthüllen!			-	✗
18.3461	n	Mo. Seiler Graf. Stopp dem Bau einer Schweizer Munitionsfabrik in Brasilien			-	
18.3680	n	Mo. Addor. Das Tragen von Zeichen ausländischer Staaten oder der Zugehörigkeit zu bestimmten Gruppierungen in der Armee mit Strafe bedrohen			-	

* Annahme +
Ablehnung -

** Ja ✓
Nein ✗

Einzelne Vorstösse mit Texte

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
18.3244	n	Mo. Sommaruga Carlo. Mehr Sicherheit für den gleichen Preis			-	X
Eingereichter Text	Der Bundesrat wird beauftragt, die Armeeaussgaben mittels Strukturreformen zu senken, ab 2021 auf 4 Milliarden Franken zu plafonieren und die freigesetzten Finanzmittel von mindestens 1 Milliarde Franken in zusätzliche Programme der internationalen Prävention und Bewältigung von Krisen, Katastrophen und Fragilität sowie die Förderung der Konflikttransformation zu investieren mittels Friedensförderung und Stärkung der Menschenrechte, Entwicklungszusammenarbeit in fragilen Kontexten sowie internationaler Cybersicherheit und Internetgouvernanz.					
Begründung	Wie auch der Bundesrat stets bekräftigt hat, ist ein militärischer Angriff auf die Schweiz höchst unwahrscheinlich, denn die Schweiz ist blinder Passagier der Sicherheit, welche die sie umgebenden Staaten in Europa gewährleisten. Das Bild der isolierten Schweiz, die im Alleingang militärisch hochgerüstet alle Gefahren an der Landesgrenze abwehrt, ist als historischer Mythos falsch, dient heute nur für Folklore und schürt mit Blick auf die tatsächlichen Risiken gefährliche Illusionen. Schweres Gerät und ein Massen-Infanterieheer sind nicht geeignet, um die aktuellen und zukünftigen militärischen Herausforderungen in zunehmend hybriden Konfliktsituationen zu meistern. Die Armee muss verkleinert, die Betriebskosten müssen massiv gesenkt und die Investitionen in zukunftsgerichtetes Material zum Schutz der menschlichen Sicherheit und des staatlichen Gewaltmonopols, zur Friedensförderung und zur kooperativen Verteidigung gelenkt werden. So lassen sich Effizienz und Effektivität deutlich steigern und bedeutende Kosten sparen. 2014 gab der Bund für die Armee noch 4,1 Milliarden aus. Es gibt keine sicherheitspolitische Begründung, die Armeeaussgaben - wie im Finanzplan vorgesehen - bis 2021 auf 5,26 Milliarden Franken zu steigern. Dank strukturellen Reformen genügen 4 Milliarden bei Weitem. So kann die dadurch freigesetzte Milliarde für unmittelbar sicherheitsrelevante Programme verwendet werden, wie sie der Bundesrat im Ausserpolitischen Bericht 2017 (18.009) mit Blick auf die Prävention von Konflikten und Ziel 16 der Agenda 2030 skizziert hat. Auch im Cyberbereich braucht es dringend bedeutend mehr Mittel, um Genf zum globalen Zentrum für Cybersicherheit zu machen und die Cybersicherheit unter ziviler Führung massiv zu stärken. So kann für das gleiche Geld weit mehr Sicherheit produziert werden als mit Fehlinvestitionen ins Militär.					
Stellungnahme	Bundesrat und Parlament haben in den letzten Jahren mehrmals Entscheide zur künftigen Ausrichtung der Armee gefällt. Mit der Weiterentwicklung der Armee, die seit Anfang Jahr in Umsetzung ist, wurden die konzeptionellen Grundlagen geschaffen, um die Armee auf die heutigen und absehbaren Bedrohungen und Gefahren auszurichten. Mit der von Bundesrat und Parlament beschlossenen Erhöhung des Armeebudgets auf 5 Milliarden Franken pro Jahr sowie dem zusätzlich geplanten Wachstum des Armeebudgets sollen die Voraussetzungen geschaffen werden, damit die Armee den grossen anstehenden Modernisierungs- und Erneuerungsbedarf bewältigen und die von ihr geforderten Leistungen auch in Zukunft erfüllen kann. Der Bundesrat hat dazu zuletzt wichtige Entscheide gefällt, um allen voran die Erneuerung der Mittel zum Schutz des Luftraumes zu ermöglichen. Die vom Motionär verlangte Senkung des Armeebudgets würde allen diesen von Bundesrat und Parlament getroffenen Entscheiden zuwiderlaufen. Es wäre auch eine grundlegende Abkehr von der bisherigen Sicherheitspolitik der Schweiz, wie sie zuletzt im sicherheitspolitischen Bericht des Bundesrates vom 24. August 2016 festgelegt und bestätigt wurde. Die Armee ist und bleibt demnach ein zentrales sicherheitspolitisches Instrument der Schweiz, das für den Schutz und die Verteidigung des Landes und der Bevölkerung unverzichtbar ist, für subsidiäre Einsätze zur Unterstützung der zivilen Behörden genauso wie für originäre Aufgaben (z. B. Luftpolizei, Verteidigung). Die Schweiz arbeitet sicherheitspolitisch und auch militärisch mit ihrem regionalen Umfeld zusammen, insbesondere mit ihren Nachbarstaaten, und diese Zusammenarbeit wird tendenziell verstärkt. Dafür braucht die Schweiz aber, wie andere europäische Staaten auch, eine gut und modern ausgerüstete Armee, die ihre Aufgaben erfüllen kann. Dies gilt umso mehr in Anbetracht der internationalen Entwicklungen und der Verschlechterung der Sicherheitslage. Dabei wird bei der Armee aber nicht nur in schweres Material investiert, wie z. B. neue Kampfflugzeuge, sondern auch in neue Bereiche, die auch Teil sind der vom Motionär erwähnten hybriden Konfliktbilder (z. B. Cyberbereich).					
Antrag	Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.					

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
18.3278	n	Po. Tornare. KFOR. Eine kohärente Strategie für Südosteuropa			-	X
Eingereichter Text	Der Bundesrat wird beauftragt, in Koordination mit der Europäischen Union eine Strategie für Südosteuropa zu entwickeln und einen Bericht zu diesem Thema vorzulegen. Insbesondere soll er darlegen, unter welchen Voraussetzungen sich die KFOR aus Kosovo zurückziehen kann und welche Massnahmen die Schweiz zusammen mit ihren Partnerstaaten und im Rahmen des "Whole of Government"-Ansatzes trifft, um dazu beizutragen, dass diese Voraussetzungen konkretisiert werden.					

Begründung Die innenpolitische Lage in Kosovo ist noch immer gekennzeichnet durch ein erhebliches Mass an Misstrauen und Polarisierung. Das Jahr 2017 war zudem geprägt von einer Reihe von Misserfolgen (keine Einigung mit Montenegro über den Grenzverlauf, infolgedessen keine Lockerung des Visa-Regimes durch die EU; keine Schaffung einer Gemeinschaft der Gemeinden mit serbischen Mehrheiten; keine Umwandlung der Sicherheitskräfte in eine reguläre Armee). Als Folge davon hat die kosovarische Regierung ihren Rücktritt erklärt; das Parlament wurde aufgelöst, und am 11. Juni 2017 fanden Neuwahlen statt. Diese bewirkten jedoch keine innenpolitische Stabilisierung. Immerhin ist die Sicherheitslage im Allgemeinen ruhig und stabil, obwohl gegenseitige Provokationen die Beziehungen zwischen der serbischen und der albanischen Bevölkerung im Land weiterhin belasten.

Die Swisscoy erbringt der multinationalen "Kosovo Force" (KFOR) Basisdienstleistungen in verschiedenen zentralen Bereichen, etwa in der Informations- und Nachrichtenbeschaffung, in der Logistik sowie im Genie- und Transportwesen. Nach Aussagen des Bundesrates bleibt das Engagement der internationalen Gemeinschaft in Kosovo auch künftig wichtig genug, um den Bedürfnissen der KFOR weiterhin zu entsprechen. Er beantragte deshalb am 22. Februar 2017 die Ablehnung der am 1. Dezember 2016 eingereichten Motion Chiesa 16.3934, die der Mission Swisscoy ein Ende setzen wollte. Der Bundesrat sieht aber laut dem Bericht 2017 über den Einsatz der Swisscoy eine schrittweise Verkleinerung des Swisscoy-Kontingents ab 2018/19 vor. Bislang entbehrt es indes einer Strategie, dank der ein allfälliges künftiges Disengagement der KFOR so gut wie möglich vorausgeplant werden könnte. Insbesondere mangelt es an einer umfassenden Perspektive für die Zukunft der gesamten Region.

Stellungnahme Lage und Perspektiven Kosovos sind regelmässig Gegenstand in den sicherheitspolitischen Gesprächen mit anderen in Kosovo engagierten Staaten und Vertretern der Europäischen Union (EU) und der Nato.

In welchem Rahmen die EU ihre Strategie zum Westbalkan erarbeitet, entscheiden die EU-Mitgliedstaaten. Die aktuelle Strategie der EU zum Westbalkan datiert vom 6. Februar 2018. Entscheide, welche die Zukunft der KFOR betreffen, trifft hingegen allein die Nato, die diesen Einsatz im Auftrag des Uno-Sicherheitsrates führt, wobei aber auch die Beurteilungen der bei der KFOR engagierten Nicht-Nato-Staaten eingeholt werden.

Angesichts der Entwicklungen in Kosovo und auf dem gesamten Westbalkan sieht die Nato derzeit keine Möglichkeit, die KFOR zahlenmässig substanziell zu reduzieren oder dieses Engagement gar zu beenden. Auch die EU wird in der gesamten Region eine wichtige Akteurin bleiben.

Die Schweiz entscheidet selbstständig über ihr ziviles und militärisches Engagement in Kosovo. Sie setzt im Westbalkan in jedem Partnerland eine Kooperationsstrategie um. Die Kooperationsstrategie 2017-2020 in Kosovo wird von der Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit (Deza), dem Staatssekretariat für Wirtschaft (Seco) und der Abteilung Menschliche Sicherheit (AMS) des EDA gemeinsam umgesetzt. Zum Engagement der Schweiz im Rahmen der KFOR hat der Bundesrat bereits verschiedene Dokumente vorgelegt, so die Botschaft zur Verlängerung der Schweizer Beteiligung an der multinationalen Kosovo Force (KFOR) vom 23. November 2016, den "Bericht 2017 über den Einsatz der Schweizer Kompanie (Swisscoy) in der multinationalen Kosovo Force (KFOR)" oder den Aussenpolitischen Bericht 2017 vom 21. Februar 2018. Die Lage hat sich nicht in einer Weise verändert, die neue Analysen nötig erscheinen liesse.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
18.3314	n	Mo. Golay. Die Förderung des Militärdienstes ist Aufgabe des Staates			-	X
Eingereichter Text	Wie der Bundesrat weiss, ist es schwierig, die nötigen Personalbestände für die Umsetzung der WEA, sprich für die Effizienz und Glaubwürdigkeit unseres Verteidigungssystems, zu gewährleisten. Daher wird er beauftragt, zusätzlich zu den anderen Massnahmen, die bereits getroffen worden oder vorgesehen sind, um den Militärdienst attraktiver zu gestalten, eine nachhaltige Promotionskampagne über die SRG und allgemein die öffentlichen Medien zu führen. Diese Kampagne soll es der Armee ermöglichen, jenen Personen, die nicht von Gesetzes wegen zum Militärdienst verpflichtet sind, namentlich jungen Frauen, dessen vorteilhafte Möglichkeiten aufzuzeigen. Auch die Männer im Rekrutierungsalter könnten mithilfe dieses dynamischen Instrumentes die unterschiedlichen Facetten der militärischen Einsatzmöglichkeiten besser verstehen.					
Begründung	In Finnland, Norwegen, Schweden und vielen weiteren Ländern führen die Streitkräfte Rekrutierungskampagnen über soziale, öffentliche und sogar private Medien durch. Dies ist völlig normal in einer Gesellschaft, wo die Kunst der Kommunikation ein essenzielles Erfolgskriterium ist. Es gibt daher keinen Grund zur Bescheidenheit, weder beim VBS noch beim Bundesrat und noch weniger bei der Bundesversammlung: Es ist an der Zeit, aktiv für die Berufe, die vorteilhaften Möglichkeiten und die unterschiedlichen Facetten unserer Armee zu werben. Diese konkurrenziert de facto mit anderen Einsatzmöglichkeiten und sieht sich der feindseligen Haltung einiger Bürgerinnen und Bürger gegenüber. Doch sie muss auf eine bestimmte Anzahl an - zum Teil hochqualifizierten - Frauen und Männern zählen können, um die Aufgaben zu erfüllen, die der Staat ihr überträgt. Daher liegt es in der Verantwortung des Staates, alles zu unternehmen, um diese Personalbestände sicherzustellen.					

Stellungnahme Der Bundesrat teilt die Meinung, dass eine ausreichende Alimentierung eine unabdingbare Voraussetzung für die erfolgreiche Umsetzung der Weiterentwicklung der Armee darstellt.

Hingegen teilt der Bundesrat nicht die Meinung, dass eine breitangelegte Werbekampagne zur Erhöhung der Rekrutierungszahlen der Armee angebracht ist. Jeder Schweizer ist gemäss Artikel 59 der Bundesverfassung verpflichtet, Militärdienst zu leisten. Der Bundesrat vertraut sowohl dem Rekrutierungsprozedere der Schweizer Armee als auch den entsprechenden, vor der Rekrutierung durchgeführten Informationstagen der Kantone.

Für eine breitangelegte Werbekampagne zur Erhöhung der Rekrutierungszahlen der Armee, wie sie der Motionär vorschlägt, fehlen zudem die rechtlichen Grundlagen.

Der Vergleich mit den Armeen von Norwegen und Schweden ist insofern mit Vorsicht zu geniessen, als deren Rekrutierungs- und Dienstleistungsmodelle nicht eins zu eins mit unserem vergleichbar sind.

Fakt ist: Die Armee macht bereits heute das, was ihr möglich ist, um junge Schweizerinnen von einem freiwilligen Engagement in der Armee respektive zukünftige Stellungspflichtige von der Vielseitigkeit der Armee zu überzeugen. Konkret sind dies Auftritte an Publikumsmessen, öffentliche Veranstaltungen der grossen Verbände und Tage der Angehörigen an Schulen sowie vom Zentrum Elektronische Medien der Armee gestaltete Videoclips.

Ferner stehen aktuelle Druckerzeugnisse zum Thema Weiterentwicklung der Armee zur Verfügung, und die Armee partizipiert an ausgewählten, öffentlichen Grossveranstaltungen ("Museumsnacht Bern 18") oder veranstaltet solche gar mit ("Thun meets Army & Air Force" 2016); die Armee betreibt auch einen Instagram-Account und konzipiert Apps, um die Zielgruppe der 15- bis 19-jährigen Schweizerinnen und Schweizer zu erreichen.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
18.3358	n	Mo. Mazzone. Geheimarmee P-26. Cornu-Bericht enthüllen!			-	✗

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, den Cornu-Bericht (Administrativuntersuchung zur Abklärung der Natur von allfälligen Beziehungen zwischen der Organisation P-26 und analogen Organisationen im Ausland) in seiner ursprünglichen (unzensierten) Fassung sowie die Unterlagen der Untersuchung zu veröffentlichen.

Begründung Die Organisation P-26 wurde in den 1970er Jahren gebildet, auf sehr diskrete Weise, unter dem Schutz der Militärhierarchie, ohne Gesetzes- und Verfassungsgrundlage, ohne Wissen des Bundesrates und ohne anerkannte parlamentarische Kontrolle. Gedacht war sie als Mittel des Widerstands im Falle einer Besetzung der Schweiz durch den Sowjetblock; gebildet wurde sie nach dem Vorbild ähnlicher geheimer militärischer Organisationen von etwa 15 anderen europäischen Ländern. Sie wurde 1990 enttarnt und unmittelbar darauf aufgelöst.

Der Jahresbericht 2017 der Geschäftsprüfungsdelegation hat zutage gefördert, dass mehrere vertrauliche Unterlagen zur P-26 verschwunden sind: Es handelt sich um 7 Ordner und 20 Dossiers, die im Cornu-Bericht aufgelistet sind, der Administrativuntersuchung zur Abklärung der Natur von allfälligen Beziehungen zwischen der Organisation P-26 und analogen Organisationen im Ausland. Infolge dieser Enthüllung hat der Bundesrat eingewilligt, Forschenden - jedoch nur unter bestimmten Auflagen - eine seinerzeit für die Medien vorgesehene zensierte Version des Cornu-Berichtes zugänglich zu machen.

Der Cornu-Bericht selbst ist mit einer Schutzfrist von 50 Jahren belegt. Nun gehört aber der Kalte Krieg der Vergangenheit an, und 27 Jahre nach der Erstellung dieses Berichtes sollte die Schweiz als neutrales und der Demokratie verpflichtetes Land auf Klarheit über die Geschichte der P-26 setzen und die Schutzfrist für den Cornu-Bericht aufheben. Der Bundesrat begründete seinen Entscheid, einen grossen Teil des Berichtes geheim zu halten, hauptsächlich damit, dass sich darin Informationen über ausländische Geheimdienste und über Widerstandsorganisationen befanden. Nun sind aber in den Ländern, mit denen die P-26 zusammenarbeitete, zahlreiche Dokumente veröffentlicht worden, weshalb sich eine Geheimhaltung nicht mehr rechtfertigt. Überdies wurden die ehemaligen Mitglieder der P-26 im Jahr 2009 von ihrer Geheimhaltungspflicht entbunden, was dazu führt, dass der Geschichte gegenwärtig nur ein unvollständiges und einseitiges Bild der Sachverhalte zur Verfügung steht. Schliesslich wird die Veröffentlichung des ungekürzten Cornu-Berichtes zweifellos auch wertvolle Informationen über das Verschwinden der vertraulichen Unterlagen mit sich bringen.

Stellungnahme In seinen Stellungnahmen von 2005 und 2009 zu den Motionen Lang 05.3096 und Mazzone 09.4021 hatte sich der Bundesrat bereits gegen die Veröffentlichung des Berichtes des Untersuchungsrichters Pierre Cornu vom 5. August 1991 ausgesprochen. Die Gründe für diese Ablehnung sind heute noch gültig:

- Aufgrund des Quellenschutzes und der berechtigten Interessen befreundeter ausländischer Staaten wird der Cornu-Bericht als geheim eingestuft.

- Viele heute noch lebende Personen haben dem Untersuchungsrichter Cornu Informationen unter Wahrung der Vertraulichkeit zur Verfügung gestellt. Diese Personen haben immer noch ein Recht auf den Schutz ihrer Informationen.

- Der Bund hat sich gegenüber den Personen, die ausgesagt haben, zur Geheimhaltung ihrer Informationen verpflichtet. Dieser Verpflichtung nicht nachzukommen würde das Vertrauen dieser Personen in den Bund verletzen. Der Bund könnte in einem zukünftigen Fall die Vertraulichkeit der Zeugenaussagen nicht mehr glaubwürdig garantieren.

- Aufgrund des obenerwähnten legitimen Schutzbedarfs beträgt die Schutzfrist des Cornu-Berichtes 50 Jahre.

Der Bundesrat sieht keinen Grund, eine frühzeitige Veröffentlichung des ungekürzten Cornu-Berichtes oder der Untersuchungsdokumente zuzulassen. Diese enthalten dieselben Daten und Informationen wie der Bericht und sind daher gleichermassen schützenswert.

Der Bundesrat hat jedoch beschlossen, die anonymisierte Fassung des Berichtes zu veröffentlichen. Diese Version erfasst den Umfang und die Strukturen der Zusammenarbeit mit anderen Widerstandsorganisationen.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
18.3461	n	Mo. Seiler Graf. Stopp dem Bau einer Schweizer Munitionsfabrik in Brasilien			-	
Eingereichter Text	Der Bundesrat wird beauftragt, als alleiniger Eigner der Ruag Holding AG dafür zu sorgen, dass sich die Ruag aus dem geplanten Bau einer Munitionsfabrik in Brasilien zurückzieht und die Ruag Industria e Comercio de Muncioes Ltda São Francisco liquidiert.					
Begründung	Brasilien leidet an einem enormen Gewaltproblem. Mit über 190 Morden pro Tag steht Brasilien weltweit an erster Stelle und übertrifft damit gar die Gewalt in Kriegsregionen, selbst jene in Syrien. 2016 stellte eine Parlamentskommission des brasilianischen Senats fest, dass alle 23 Minuten ein schwarzer Jugendlicher in Brasilien umgebracht wird, das macht 63 am Tag. Dabei geht die Gewalt bei weitem nicht allein von Kriminellen aus. Vielmehr ist unverhältnismässige Gewaltanwendung auch bei den staatlichen Organen leider Alltag. So wurden zwischen 2005 und 2014 allein im Bundesstaat Rio de Janeiro 8466 Menschen durch Polizeiangehörige getötet. Auch Marielle Franco, eine in den Favelas von Rio de Janeiro aufgewachsene, afrobrasilianische Politikerin, wurde wenige Tage, nachdem sie das gewalttätige Vorgehen der Militärpolizei in der Favela Acari angeprangert hatte, ermordet. Die Umstände der Ermordung wurden bisher nicht aufgeklärt. Ein starker Hinweis bildet aber die Tatsache, dass die Munition, mit welcher Marielle Franco ermordet wurde, 2006 an die brasilianische Bundespolizei (Polícia Federal) verkauft worden ist. Wer Brasilien auch nur ein klein wenig kennt, weiss, wie stark der offizielle Sicherheitsapparat mit dem organisierten Verbrechen verflochten ist. Angesichts dieser Umstände sind die Investitionen von Ruag in Brasilien aus Sicht der Menschenrechte nicht zu verantworten. Es stellt sich ausserdem die Frage, ob das Brasilienengagement der Ruag den "strategischen Zielen 2016-2019 des Bundesrats für die Ruag" entspricht. Es gibt jedenfalls keinerlei Hinweis darauf, wie dadurch "die Technologiebasis im Sinne der strategischen Ziele erweitert" (4.1.) werden soll. Angesichts der dargelegten Gewaltsituation ist zudem zu befürchten, dass die Ruag durch ein Brasilienengagement "unkalkulierbare Risiken oder Klumpenrisiken in Kauf nimmt." (4.2.). Es ist deshalb aus aussen- und menschenrechtspolitischen Gründen sowie aufgrund Unvereinbarkeit mit den Eignerzielen des Bundes auf die Errichtung einer Ruag Munitionsfabrik in Brasilien zu verzichten.					

Stellungnahme Der Verwaltungsrat ist für die strategische Führung der RUAG Holding AG verantwortlich. Er sorgt für die stufengerechte Umsetzung der strategischen Ziele des Bundesrates im Konzern.

Der Bundesrat ist als Alleinaktionär der RUAG Holding AG der Ansicht, dass der Bau einer Anlage für Munitionsfertigung in Brasilien mit Reputationsrisiken für die RUAG und die Schweiz verbunden wäre, weshalb darauf verzichtet werden sollte. Er hat diese Haltung dem Verwaltungsrat der RUAG Holding AG mitgeteilt.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
18.3680	n	Mo. Addor. Das Tragen von Zeichen ausländischer Staaten oder der Zugehörigkeit zu bestimmten Gruppierungen in der Armee mit Strafe bedrohen			-	
Eingereichter Text	Der Bundesrat wird beauftragt, eine Änderung des Militärstrafgesetzes vorzulegen und darin eine Bestimmung vorzusehen, wonach Angehörige der Armee sich strafbar machen, wenn sie Zeichen ausländischer Staaten, Organisationen, Gruppierungen oder Ethnien tragen.					

Begründung	In den letzten Jahren machten die Medien Fälle publik, in denen Angehörige der Armee ostentativ Zeichen ausländischer Gruppierungen oder Staaten trugen. In seiner Antwort auf die Frage 17.5087 hat der Chef des VBS gesagt, dass Verstösse gegen die Vorschriften über das Tragen der Uniform und von Zeichen und andern Objekten disziplinarisch geahndet werde. Er fügte an, der Bundesrat sehe keinerlei Notwendigkeit, weitergehende Massnahmen zu treffen. Es gibt allerdings Anzeichen dafür, dass partikularistische, parallelgesellschaftliche Tendenzen auf dem Vormarsch sind, bis hinein in unsere Armee. Es ist daher angezeigt, ohne Verzug die nötigen Massnahmen zu ergreifen, um sich dagegen zu wappnen (eine disziplinarische Ahndung solcher Vorfälle reicht dazu nicht aus). Es geht hier auch um den unverzichtbaren eidgenössischen Korpsgeist, der in unserer Armee herrschen muss. Den Truppenkommandanten müssen die nötigen Mittel in die Hände gegeben werden; sie müssen zum Mittel des Strafrechts greifen können, wenn Angehörige der Armee ein partikularistisches, parallelgesellschaftliches Verhalten an den Tag legen, indem sie ostentativ Zeichen ausländischer Staaten, Organisationen, Gruppierungen oder Ethnien tragen.
Stellungnahme	Das geltende Militärstrafgesetz ermöglicht es bereits, das in der Motion beschriebene Verhalten zu unterbinden. Zeichen von Gruppierungen oder ausländischer Staaten in der Armee zu tragen, stellt eine Nichtbefolgung der Dienstvorschriften im Sinne von Artikel 72 des Militärstrafgesetzes (MStG; 321.0) in Zusammenhang mit der Regelung über das Tragen der Militäruniform (Tenü) dar, insbesondere Ziffer 58 Absatz 3 des Dienstreglements der Schweizerischen Armee (DR; 510.107.0). Diese Straftat wird grundsätzlich mit einer Geldstrafe (3 bis 180 Tagessätze) bestraft, die am Ende des Rechtsverfahrens in das Strafregister eingetragen wird. In leichten Fällen im Sinne der Rechtsprechung des Militärkassationsgerichtes und des Bundesgerichtes kann die Linie bei einem nicht schwerwiegenden Verstoss eine zweckmässige Disziplinarstrafe verhängen, ein Rechtsverfahren drängt sich nicht auf. Mögliche Strafen umfassen Verweise, Ausgangssperren, Disziplinarbussen bis 1000.-- Franken oder Arreste von 1 bis 10 Tagen. Disziplinarstrafen werden nicht in das Strafregister eingetragen. Artikel 72 des Militärstrafgesetzes bietet eine ausreichende gesetzliche Grundlage. Er ermöglicht es, jegliche Verstösse gegen ein Gesetz, eine Verordnung, einen allgemeinen Befehl oder ein militärisches Reglement zu bestrafen.
Antrag	Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.